

Genossenschaft Migros Zürich

Verwaltung: Präsident: Arnold Suter
Mitglieder: Dr. jur. Hans Meifjer
Friedrich Pestalozzi
Werner Brunner

Direktion: Arnold Suter
Alfred Frieden
Franz Schmid

Kontrollstelle: Mitglieder: Treuhand- und Revisionsstelle des
Migros-Genossenschafts-Bundes, Zürich,
Max Wolfensberger

Suppleanten: Walter Rihle
Jakob Hinden

Sitz der Genossenschaft: Büro und Lager: Limmstr. 152
Tel. 42 66 11 und 42 66 18

Anzahl Verkaufsmagazine am 31. Dezember 1956

8	Bedienungsläden
64	Selbstbedienungsläden
10	Kombi-Läden
3	Migros-Märkte
Total	85

Ausgabe September 1957

STATUTEN der Genossenschaft Migros Zürich

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer

Art. 1 Unter der Firma Genossenschaft Migros Zürich besteht mit Sitz in Zürich auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Obligationenrechtes.

Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe den Warenbedarf ihrer Mitglieder in günstiger Weise zu decken und einen allfälligen Geschäftsbeitrag ihren Mitgliedern zukommen zu lassen.

Art. 3 Richtlinie bei der Verfolgung des Genossenschaftszweckes ist, zur Bildung einer wahren Volksgemeinschaft auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet beizutragen. Als Grundlage hierfür betrachtet die Genossenschaft das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit, eine gesicherte freie Entwicklung der jungen Kräfte, ausgleichende Sozialpolitik und gesunde Familienpolitik, Volksgesundheitspflege und neuzeitliche Ernährung.

Die Genossenschaft strebt daher bei der Verfolgung ihres Zweckes eine gegenüber Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gleich verantwortungsbewußte Vermittlung von Sachgütern, Dienstleistungen und Kulturwerten an.

Art. 4 Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Zweckes Aktionen zur Förderung der Interessen ihres Wirtschaftsgebietes oder einzelner Wirtschaftszweige desselben unterstützen oder selbst einleiten, gemeinnützige Einrichtungen fördern oder selbst schaffen und sich mit andern Genossenschaften zu einem Verband zwecks gegenseitiger Unterstützung, gemeinsamer Durchführung von Produktion, Einkauf, Transport und Finanzierung sowie zur gemein-

samen Herausgabe von Presseorganen zur Förderung des Genossenschaftszweckes und -gedankens zusammenschließen.

Art. 5 Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft umfaßt den Kanton Zürich sowie andere Kantone, die von Zürich aus zweckmäßig beliefert werden können.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Die Mitgliedschaft ist vereinbar mit der Zugehörigkeit zu irgendeiner Konfession und zu irgendeiner auf dem Boden der Bundesverfassung stehenden Partei oder Bewegung.

Art. 7 Die Genossenschaft kann jederzeit neue Mitglieder aufnehmen.

Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung. Ueber die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Jedes Mitglied ist zur Uebernahme eines Anteilscheines zum Nennwert von Fr. 10.— verpflichtet.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der jedoch nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist und nur auf Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung erfolgen kann;
- b) durch Tod des Genossenschafters. Die Erben können durch schriftliches Begehren an die Verwaltung verlangen, daß einer von ihnen anstelle des verstorbenen Mitgliedes als Genossenschafter anerkannt werde;
- c) durch Ausschluß. Die Verwaltung kann den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, wenn dasselbe schwer gegen die Interessen der Genossenschaft verstoßen hat.

Art. 9 Der ausscheidende Genossenschafter hat Anspruch auf Vergütung des Wertes seiner Anteilscheine. Der Anspruch wird auf Grund des bilanziellen Reinvermögens am Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, mit Ausschluß der Reserven berechnet. Die Vergütung darf aber in keinem Fall größer sein als der einbezahlte Teil des Nominalbetrages seiner Anteilscheine.

Im Falle des Ablebens kann die Verwaltung auf Begehren der Erben die Auszahlung vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres vornehmen.

Solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist, dürfen nicht ausgeschiedenen Genossenschaltern keine Anteilscheine zurückbezahlt werden.

Art. 10 Der Ausweis über die Mitgliedschaft besteht in einem oder mehreren Anteilscheinen, die auf den Namen des Mitgliedes lauten.

Jedes Mitglied kann mehrere Anteilscheine zeichnen. Die Verwaltung kann die Höchstzahl von Anteilscheinen festsetzen, die ein einzelnes Mitglied zeichnen darf.

Die Verwaltung beschließt, wann die Einzahlung der Anteile zu erfolgen hat. Die Verpändung von Anteilscheinen ist ausgeschlossen.

Art. 11 Zur Uebertragung von Anteilscheinen ist die Zustimmung der Verwaltung und die Eintragung in das Genossenschaftsregister nötig.

Die Verwaltung darf der Uebertragung nur dann zustimmen, wenn sie den Erwerber, sofern er noch nicht Genossenschafter ist, gleichzeitig auf Grund einer ihr übergebenen Beitrittsklärung in die Genossenschaft aufnimmt.

Als Eigentümer eines Anteils und als stimmberechtigtes Mitglied wird nur diejenige Person anerkannt, die als solche im Genossenschaftsregister eingetragen ist.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht Abweichungen ergeben.

Jeder Genossenschafter hat nur eine Stimme, ungeachtet der Zahl der Anteilscheine.

Das Stimmrecht wird durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt.

Art. 13 Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht sowie die Anträge der Verwaltung sind spätestens 10 Tage vor der Urabstimmung, die darüber abzustimmen hat, am Sitz der Genossenschaft aufzulegen und in dem vom Verbands herauszugebenden Organ zu veröffentlichen.

Art. 14 Soweit der Reinertrag nicht zur Aeuferung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens 20 Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des ausgegebenen Anteilkapitals ausmacht.

Art. 15 Sofern bereits bestehende Betriebe übernommen werden, sind deren Wohlfahrtsrichtungen für Angestellte und Arbeiter, soweit es der Geschäftsbetrieb gestattet, mindestens in gleicher Höhe zu dotieren wie bisher.

Art. 16 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschließlich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 17 Organe der Genossenschaft sind die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung), die Verwaltung, der Genossenschaftsrat und die Kontrollstelle.

A. Die Gesamtheit der Mitglieder

Art. 18 Die Gesamtheit der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie übt ihre Funktionen durch Urabstimmung gemäß Art. 880 des Obligationenrechtes aus.

Art. 19 Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Befugnisse:

a) Festsetzung und Aenderung der Statuten und Auflösung der Genossenschaft. Für die Abänderung der Art. 2, 3, 19, 22, 27 und 28 und für die Auflösung der Genossenschaft ist die Stimmbeteiligung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Vorbehalten bleiben Art. 889 und Art. 914, Ziff. 11. OR.

b) Wahl der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Kontrollstelle, des Genossenschaftsrates und, sofern die Statuten des Verbandes nichts Abweichendes bestimmen, Wahl der Verbandsdelegierten und der Verbandsverwaltung. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ein gültiger Wahlvorschlag. Wahlvorschläge müssen, um gültig zu sein, mindestens drei Wochen vor der Wahl der Verwaltung eingereicht werden und von mindestens 100 Mitgliedern (solange die Genossenschaft weniger als 1000 Mitglieder hat, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder) unterzeichnet sein. Die Verwaltung und die Verbandsverwaltung können, ohne an Termine gebunden zu sein, jederzeit Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden, die jedoch nicht parteipolitischen Charakter haben dürfen.

c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,

d) Entlastung der Verwaltung,

e) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die durch das Gesetz oder die Statuten der Gesamtheit der Mitglieder vorbehalten sind, oder die ihr von der Verwaltung unterbreitet werden.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht Abweichendes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 20 Die Urabstimmung findet nur über Anträge statt, die die Verwaltung oder deren Präsident, die Verbandsverwaltung oder die Kontrollstelle der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten, oder bei Zustandekommen einer Initiative gemäß Art. 21 der Statuten.

Stellvertretung in der Urabstimmung ist nur unter Ehegatten gestattet.

Die näheren Vorschriften für die Durchführung der Urabstimmung werden von der Verwaltung festgesetzt, nötigenfalls in einem Reglement.

Art. 21 Wenigstens der zehnte Teil aller Mitglieder kann verlangen, daß eine bestimmte Frage der Gesamtheit der Mitglieder zum Entscheid durch Urabstimmung unterbreitet werde (Initiative). Das Begehren ist der Verwaltung schriftlich einzureichen. Die Unterschriftensammlung für ein solches Begehren muß innerhalb einer Frist von längstens 4 Monaten durchgeführt sein, und es muß aus den Unterschriftenbogen unantefchtbar hervorgehen, wann die Unterschriftensammlung begonnen hat. Im übrigen werden die Modalitäten durch die Verwaltung in einem Reglement festgesetzt.

Die Verwaltung hat das Recht, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Die Initiative und der eventuelle Gegenvorschlag gelangen zur Urabstimmung, sofern nicht ein Organ der Genossenschaft dem Initiativbegehren innerhalb seiner Kompetenz entspricht

Die Verwaltung ist berechtigt, zum Zwecke der Spesenersparnis die Urabstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung zu verschieben. Art. 881, Abs. 3, OR. bleibt vorbehalten.

B. Die Verwaltung

Art. 22 Die Verwaltung besteht aus vier Mitgliedern, die Schweizer Bürger sein müssen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt vier Jahre; sie sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied der Verwaltung während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Die Verwaltung ist zur Vertretung der Genossenschaft nach außen und zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder durch das Gesetz ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind.

Die Verwaltung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Insbesondere hat die Verwaltung folgende Befugnisse:

- a) Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren, übertragen.
- b) Die Verwaltung bestimmt, wer die Genossenschaft nach außen vertritt und wer für sie die rechtsverbindliche Unterschrift führt; sie setzt die Form der Zeichnung fest.
- c) Die Verwaltung stellt die Jahresrechnung auf.
- d) Die Verwaltung setzt die Reglemente für die Fürsorgeeinrichtungen für Angestellte und Arbeiter der von der Genossenschaft betriebenen Unternehmen fest.
- e) Die Verwaltung beschließt über die Beteiligung im Sinne von Art. 4 und über Errichtung von Zweigniederlassungen.
- f) Die Verwaltung kann die Einstellung der Tätigkeit auf einzelnen Gebieten beschließen.
- g) Die Verwaltung beschließt über die Heranziehung von Reserven zur Deckung allfälliger Verluste.
- h) Die Verwaltung setzt die Warenpreise fest. Eine Urabstimmung darf nicht vorgenommen werden über Anträge, durch welche Warenpreise festgesetzt werden.
- i) Die Verwaltung beschließt über Beitritt zu oder Austritt aus Verbänden.
- k) Die Verwaltung kann zu Lasten der Betriebsrechnung, soweit gesunde kaufmännische Grundsätze es zulassen, Leistungen in Geld oder in natura an die Mitglieder beschließen oder ihnen sonstige Vergünstigungen gewähren. Sie bestimmt Art und Umfang und die Grenze, bis zu der diese Leistungen gewährt werden. Sie kann diejenigen Mitglieder, die ihren normalen Bedarf in den von der Genossenschaft vermittelten Warenkategorien bei der Genossenschaft decken, in geeigneter Form prämiieren.

C. Der Genossenschaftsrat

Art. 23 Der Genossenschaftsrat hat die Aufgabe, der Verwaltung Anregungen zu geben, neue Betätigungsmöglichkeiten für die Genossenschaft aufzuzeigen, der Verwaltung Vorschläge für Neuwahlen zu machen und diejenigen Vorlagen für die Verwaltung oder für die Urabstimmung, die ihm von der Verwaltung zugewiesen werden, zu bearbeiten und vorzubereiten.
Die Verbandsdelegierten werden, sofern die Statuten des Verbandes nichts anderes bestimmen, aus dem Kreise der Mitglieder des Genossenschaftsrates gewählt.

Art. 24 Der Genossenschaftsrat besteht aus 125 Mitgliedern. Die absolute Mehrheit des Genossenschaftsrates muß aus Frauen bestehen.

Die Gesamtheit der Mitglieder wählt durch Urabstimmung nach Majorz aus dem Kreise der Mitglieder oder ihrer Ehefrauen die Abgeordneten in den Genossenschaftsrat.

Scheiden im Laufe einer Amtsperiode durch Demission, Todesfall oder Verhinderung auf die Dauer von mehr als einem Jahr über ein Zehntel der Genossenschaftsräte aus, sind Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer des Genossenschaftsrates beträgt vier Jahre.
Im übrigen werden die Wahlen durch die Verwaltung in einem Reglement geregelt.

Art. 25 Die Verwaltung beruft die erste Versammlung des Genossenschaftsrates ein, worauf sich derselbe selbst konstituiert.

Die Verwaltung und die Verbandsverwaltung sind jederzeit berechtigt, den Genossenschaftsrat einzuberufen.

An den Sitzungen des Genossenschaftsrates nehmen jeweils mindestens zwei Mitglieder der Verwaltung mit beratender Stimme teil.

D. Die Kontrollstelle

Art. 26 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und zwei Ersatzmännern oder aus einer Treuhandgesellschaft.

Die Kontrollstelle wird jeweils für die Dauer von vier Jahren, erstmals bis Ende 1944, gewählt.

Die Kontrollstelle hat die in den Art. 907 bis 909 OR. vorgesehenen Aufgaben und Pflichten.

Außerdem hat die Kontrollstelle die Ergebnisse der Urabstimmung festzustellen.

V. Auflösung der Genossenschaft

Art. 27 Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
2. durch Beschluß der Gesamtheit der Mitglieder.

Art. 28 Eine allfällige Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die im letzten Absatz des Art. 913 OR. vorgesehene Kompetenz der Generalversammlung wird der Verwaltung übertragen.

VI. Geschäftsjahr

Art. 29 Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert bis zum 31. Dezember 1941.

VII. Bekanntmachungen

Art. 30 Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Mitteilungen an die Genossenschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Publikation in dem vom Verband der Migros-Genossenschaften herauszugebenden Presseorgan.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 31 Solange die Zahl der Mitglieder 300 nicht überschritten hat, übt die Gesamtheit der Mitglieder ihre Funktionen in der Generalversammlung aus (Art. 880 OR.).

Die Art. 20 und 21 der Statuten finden sinngemäße Anwendung.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung in der Wochenausgabe der «Tat».

Art. 32 Bis zum Beitritt der Genossenschaft zu dem in Art. 4 genannten Verband und bis zum Erscheinen des vom Verband herauszugebenden Presseorgans erfolgen die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder nach Wahl der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief oder durch Veröffentlichung in der Wochenausgabe der «Tat», die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Zürich, 24. März / 4. August 1941.

Büro des Genossenschaftsrates

(Amtsdauer 1956—1960)

1. Sulzer-Krachenfels Adolf	Det. Wm.	Zürich 10
2. Binder S., Dr.	Hausfrau	Zürich 7
3. Frehner Edwin, Dr.	Bibliothekar	Zürich 7
4. Gerber Agnes	Hausfrau	Zürich 10
5. Melliger Ernst	Direktor	Zürich 10